

HINWEISE OKTOBER 2013

A. Einkommensteuer

1. Privatnutzung bei Kfz-Gestellung

Wird einem Arbeitnehmer ein betrieblicher Pkw überlassen und durch Arbeitsvertrag oder eine andere Vereinbarung die Privatnutzung gestattet, darf das Finanzamt auch eine tatsächliche Nutzung des Fahrzeugs für private Zwecke unterstellen. Der monatliche geldwerte Vorteil ist als Arbeitslohn zu berücksichtigen. Der geldwerte Vorteil wird entweder pauschal mit 1 v.H. des Bruttolistenpreises angesetzt oder mit ordnungsgemäßem Fahrtenbuch ermittelt.

Die Besteuerung kann bisher unterbleiben, wenn der Arbeitnehmer selbst ein gleich- oder höherwertiges Fahrzeug besitzt. Dies ist nach einer aktuellen Entscheidung des Bundesfinanzhofs künftig nicht mehr möglich. Die Besteuerung der Privatnutzung kann nur vermieden werden durch Vorlage eines ordnungsgemäßen Fahrtenbuchs, aus dem sich ergibt, dass das gestellte Fahrzeug tatsächlich nicht privat genutzt wurde. Wird keine Vereinbarung über die Privatnutzung getroffen oder die Privatnutzung sogar verboten, darf das Finanzamt eine Privatnutzung nicht unterstellen. Will es den Nutzungsvorteil trotzdem besteuern, muss es die Privatnutzung nachweisen. Ein nur zum Schein ausgesprochenes Nutzungsverbot ist allerdings Steuerhinterziehung.

Für Unternehmer ist es weiterhin möglich, durch den Nachweis eines gleich- oder höherwertigen Fahrzeugs im Privatvermögen die Besteuerung der privaten Kfz-Nutzung zu vermeiden.

2. Arbeitnehmerzuzahlung bei Pkw-Gestellung

Vereinbart der Arbeitgeber mit dem Arbeitnehmer, dass dieser sich an den Kosten des Fahrzeugs beteiligt, mindern nur bestimmte Zuzahlungen den geldwerten Vorteil aus der Privatnutzung. Anzurechnen sind arbeitsvertraglich vereinbarte Monatspauschalen, Kilometerpauschalen pro privat gefahrenen Kilometer oder übernommene Leasingraten.

Das Bundesfinanzministerium stellt klar, dass Übernahme oder Erstattung einzelner Kfz-Kosten, z.B. Treibstoff, Versicherung oder Wagenwäsche, den geldwerten Vorteil nicht mindern. Auch pauschale Abschlagszahlungen, die nachträglich auf die vom Arbeitnehmer zu tragenden anteiligen Kfz-Kosten angerechnet werden, können nicht vom geldwerten Vorteil abgezogen werden.

Ist eine Zuzahlung des Arbeitnehmers gewünscht, sollte im Arbeitsvertrag im Vorhinein eine feste monatliche Pauschale ohne Endabrechnung vereinbart werden, um den geldwerten Vorteil zu mindern.

3. Betriebsausgaben oder Werbungskosten bei Zahlung mit Kreditkarte

Bei Gewinnermittlung durch Einnahmenüberschussrechnung, z.B. bei Freiberuflern oder Kleingewerbetreibenden, und bei Überschusseinkünften, z.B. aus Vermietung, gilt das Zufluss-/Abflussprinzip, d.h. Betriebsausgaben oder Werbungskosten sind abzugsfähig bei Zahlung und nicht bereits mit Rechnungsstellung. Wird mit Kreditkarte bezahlt, fließt die Zahlung ab mit der Unterschrift auf dem Belastungsbeleg und nicht erst mit Belastung des Bankkontos durch den Kreditkartenaussteller.

Bezahlt z.B. ein Freiberufler betrieblich veranlasste Reisekosten mit Kreditkarte am 27. Dezember 2013, sind die Reisekosten Betriebsausgabe in der Einnahmenüberschussrechnung 2013 und nicht erst in der